

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/2460**

Alle Abgeordneten

15. April 2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

01.03.07.00-000015-2024-
0001587

Dr. Edgar Voß

**Aktueller Sachstand zu Zugängen, Zuweisung, Unterbringung und
Versorgung von geflüchteten Menschen in Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

ich bin um einen turnusmäßig fortzuschreibenden Sachstandsbericht zur
Geflüchtetenaufnahme in Nordrhein-Westfalen gebeten worden. Dieser
Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information der
Mitglieder des Integrationsausschusses den beigefügten Bericht.

Ich bitte, den Bericht auch dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und
Soziales sowie dem Ausschuss für Heimat und Kommunales zur Verfüg-
ung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

**Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung,
Flucht und Integration**

Aktueller Sachstand zu Zugängen, Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen in Nordrhein-Westfalen

02/2024

Vorbemerkung

Die aufgeführten Daten und Informationen bilden einen Stichtagsbericht zum 29.02.2024. Aktuellere Entwicklungen im Bereich Flucht stellen wir als Newsletter monatlich auf unserer Internetseite unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.mkjfgfi.nrw/menue/flucht/entwicklungen-im-bereich-flucht-newsletter>

A. Staatliches Asylsystem

I. Anzahl Zugänge lt. zentralem Quotensystem zur Erstverteilung Asylsuchender (EASY)¹

2024	Zugang NRW	Zugang Bund
Januar	3.640	16.815
Februar	3.117	15.102
Summe	6.757	31.917

II. Zugangsgeschehen in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) Bochum

Bezogen auf den Personenkreis der Asylerstantragstellerinnen und -antragsteller stellen sich die monatlichen Gesamtzugänge wie folgt dar:

2024	Gesamtzugang in der LEA ²	davon Asylerstantragsteller mit Verteilung nach NRW	davon Asylerstantragsteller mit Verteilung in ein anderes Bundesland
Januar	5.300	3.219	330
Februar	4.869	2.262	603
Summe	10.169	5.481	933

¹ Dieses Zahlenwerk bildet den landesweiten Zugang an Erstantragstellern ab, welcher u.a. auch den Zugang von Neugeborenen erfasst, bei denen sich die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes befanden oder bereits kommunal zugewiesen waren, sowie Antragstellungen in schriftlicher Form und alle weiteren unter § 52 AsylG benannten Fallgestaltungen.

² Der Gesamtzugang setzt sich zusammen aus allen in der LEA vorsprechenden Schutzsuchenden (d.h. Asylsuchende (Erst- sowie Folgeantragstellungen NRW und ex-NRW) und Geflüchtete aus der UKR).

III. Hauptherkunftsländer Asylsuchende (TOP 20)

Der bundesweite Gesamtzugang von Asylersantragstellenden zwischen Januar und Februar 2024 beläuft sich auf insgesamt 31.917 Personen.

Die 20 Hauptherkunftsländer bundesweit sind:

TOP Bund	HKL	Zugang 2024	Anteil am Gesamtzugang in %
1	Syrien	8.962	28,1
2	Afghanistan	5.201	16,3
3	Türkei	3.693	11,6
4	Irak	1.501	4,7
5	Somalia	925	2,9
6	Iran	883	2,8
7	Ungeklärt	690	2,2
8	Kolumbien	635	2,0
9	Russische Föderation	572	1,8
10	Eritrea	508	1,6
11	Venezuela	496	1,6
12	Guinea	469	1,5
13	Algerien	421	1,3
14	Georgien	390	1,2
15	Tunesien	368	1,2
16	Marokko	350	1,1
17	Nigeria	344	1,1
18	Pakistan	317	1,0
19	Aserbajdschan	282	0,9
20	Nordmazedonien	279	0,9

(EASY-Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge)

Der Gesamtzugang für Nordrhein-Westfalen von Asylersantragstellenden zwischen Januar und Februar 2024 beläuft sich auf insgesamt 6.757 Personen. Die 20 Hauptherkunftsländer landesweit sind:

TOP NRW	HKL	Zugang 2024	Anteil am Gesamtzugang in %
1	Syrien	2.573	38,1
2	Afghanistan	945	14,0
3	Türkei	611	9,0
4	Irak	474	7,0
5	Iran	199	3,0
6	Guinea	167	2,5
7	Aserbajdschan	129	1,9
8	Somalia	127	1,9
9	Angola	124	1,8

10	Albanien	105	1,6
11	Algerien	103	1,5
12	Serbien	100	1,5
13	Nigeria	91	1,4
14	Russische Föderation	90	1,3
15	China	89	1,3
16	Marokko	81	1,2
17	Eritrea	71	1,1
18	Tunesien	57	0,8
19	Mongolei	57	0,8
20	Armenien	53	0,8

(EASY-Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge)

IV. Neuanträge und Entscheidungen BAMF (NRW)

Die Entwicklung ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

2024	Neuanträge	Entscheidungen
Januar	6.100	6.000
Februar	4.000	6.000

(Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge; Zahlen gerundet)

V. Unterbringungskapazitäten EAE/ZUE/NU

Derzeit (Stand 29.02.2024) werden 32.650 Plätze aktiv betrieben, davon 6.570 Plätze in Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) und 26.080 Plätze in Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) und Notunterkünften (NU).

Zum Stichtag 29.02.2024 waren insgesamt 24.905 Geflüchtete in einer Landeseinrichtung untergebracht. Dies entspricht einer durchschnittlichen Auslastung von 76 % der aktiven Kapazität, wobei die EAE zu 46 % und die ZUE/NU zu 85 % belegt sind.

Die Unterbringungskapazität in den einzelnen Aufnahmeeinrichtungen des Landes stellt sich zum ausgewiesenen Stand wie folgt dar:

Stand 29.02.2024	Aktive Kapazität
EAE (5)	6.570
Arnsberg	1.000
Unna	1.000
Detmold	950
Bielefeld	950
Düsseldorf	3.020
Essen	920
Mönchengladbach	2.100

Köln	1.600
Köln/Bonn	1.600
ZUE (29)	17.549
Arnsberg	3.880
Hamm	830
Möhnesee	800
Olpe	400
Soest	1.200
Wickede	650
Detmold	1.680
Bad Driburg	300
Borgentreich	580
Herford	800
Düsseldorf	5.646
Mülheim	626
Neuss	1.000
Ratingen	800
Rees I	160
Rees II	420
Rheinberg	500
Viersen	650
Weeze I	750
Weeze II	400
Wuppertal	340
Köln	3.800
Bonn	480
Düren	800
Euskirchen	500
Kreuzau	200
Sankt Augustin	600
Schleiden	420
Wegberg	800
Münster	2.543
Dorsten	350
Ibbenbüren	960
Marl	238
Münster	995
Gesamt Landeseinrichtungen (34)	24.119

Stand 29.02.2024	Aktive Kapazität
NU (16)	8.531
Arnsberg	2.350
Bochum	300
Dortmund	400
Hamm	400
Herne	750
Selm	500
Detmold	2.351
Büren	600
Gütersloh	440
Gütersloh II	216
Lage	295
Paderborn	800
Düsseldorf	350
Remscheid	350
Köln	1.210
Leverkusen	460
Marmagen	750
Münster	2.270
Castrop-Rauxel	1.020
Dorsten (Gerhart-Hauptmann-Schule)	850
Schöppingen	400

Die Landesregierung arbeitet weiterhin mit Hochdruck daran, die Kapazitäten im Landesunterbringungssystem zur Entlastung der Kommunen zu erhöhen. Mit Erlass vom 20.11.2023 wurde die Regelkapazität für das Landessystem auf insgesamt 41.000 aktiv betriebene Plätze festgelegt, zusätzlich müssen auch Stand-by Plätze vorgehalten werden. Um dieses Ziel mittelfristig zu erreichen, sind das zuständige Fachministerium und die Bezirksregierungen mit vielen Kommunen im Gespräch und prüfen jede infrage kommende Option. Die Landesregierung will bis Ende März 2024 die Zahl der Plätze für die Erstunterbringung von Geflüchteten gegenüber dem Stand Ende September 2023 um 3000 Plätze steigern. Bei der Suche und Auswahl geeigneter Unterkünfte wird sie von den Kommunen unterstützt. Das haben Kommunen und Land in einer gemeinsamen Erklärung Ende September miteinander verabredet und sich beim Aufbau weitere Plätze für Geflüchtete sowie die Schaffung nötigen Akzeptanz vor Ort zu ihrer gemeinsamen Verantwortung bekannt. Denn diese Herausforderung kann nur gemeinsam gemeistert werden.

Die Landesregierung plant, weitere Unterkünfte in den nächsten Monaten zu eröffnen.

Kapazitätsentwicklungen und aktuelle Einrichtungsplanung bis zum 30.04.2024:

Die Anfang Januar 2024 mit zunächst 200 Plätzen in Betrieb genommene NU Gütersloh II (Princess-Royal-Kaserne) wurde im Februar um weitere 16 Plätze erweitert. Im

März konnten nochmals weitere 114 Plätze aktiviert werden, so dass nunmehr eine Kapazität von 330 Plätzen zur Verfügung steht. Nach dem Aufbau von Wohncontainern erhöht sich die Kapazität voraussichtlich im 2. Quartal um weitere 500 Plätze auf über 800 Plätze.

Darüber hinaus konnten im Februar 2024 80 zusätzliche Plätze in der ZUE Borge-treich geschaffen werden.

Am 20. Februar 2024 hat die NU Remscheid mit 350 Plätzen ihren Betrieb aufgenommen.

Am 28. Februar 2024 ist die ZUE Weeze II mit zunächst 400 Plätzen in Betrieb genommen worden und wird sukzessive im Mai um weitere 240 Plätze auf dann insgesamt 640 Plätze erweitert.

Die NU Gladbeck (Festplatz) wurde am 01.03.2024 mit 155 Plätzen in Betrieb genommen.

Am 05.03.2024 wurde die ZUE Herford um 27 Plätze erweitert.

Am 06.03.2024 wurde die NU Ratingen-Breitscheid mit 400 Plätzen in Betrieb genommen.

Am 15.03.2024 wurde die NU Finnentrop mit 208 Plätzen aktiviert.

Am 20.03.2024 wurde die ZUE Bonn um 160 Plätze erweitert; eine weitere Erweiterung um 200 Plätze ist Ende März für die ZUE Bad Driburg (Ausbau Rotes Haus) geplant. Ferner wird Ende März die NU Wuppertal mit 260 Plätzen aktiviert werden.

Zum 01.02.2024 ist die NU Bielefeld Musikerviertel (400 Plätze) außer Betrieb gegangen.

VI. Aufenthaltsdauer in den Landeseinrichtungen

Nachfolgend werden die Zahlen der mit Stand vom 29.02.2024 zuweisungsfähigen Asylsuchenden aufgeführt:

Verweildauer ³ Stand 29.02.2024	Anzahl Asylsuchende	Anteil % (gerundet)
Asylsuchende in den UE des Landes NRW	22.734	
bis zu einem Monat	2.390	11
bis zu zwei Monaten	3.096	14
bis zu drei Monaten	2.744	12
bis zu vier Monaten	3.571	16
bis zu fünf Monaten	5.752	25
bis zu sechs Monaten	2.886	13

³ Betrachtet werden hier alle zuweisungsfähigen Personen, welche zu diesem Zeitpunkt noch über keine gültige Zuweisung verfügen.

länger als sechs Monate	1.122	5
länger als neun Monate	400	2
länger als zwölf Monate	773	3

Fluchtgemeinschaft Stand 29.02.2024	Anzahl Asylsuchende	Anteil % (gerundet)
Asylsuchende in den UE des Landes NRW	22.734	
Familie mit Kindern	5.336	23
Frau mit Kindern	1.649	7
Frau ohne Kinder	1.887	8
Mann mit Kindern	223	1
Mann ohne Kinder	12.260	54
Divers ohne Kinder	9	0
Paar ohne Kinder	1.120	5
Sonstige	249	1
Unbekannt ohne Kinder	1	0

Verweildauer Minderjähriger

Gemäß § 47 AsylG ist die Dauer der Wohnverpflichtung von minderjährigen Asylsuchenden und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten auf sechs Monate beschränkt.

Zum Ende eines jeweiligen Quartals wird jeder über der Verweildauer von 6 Monaten liegende Einzelfall ermittelt und einer über die bereits systemisch im Steuerungsprozess erfolgenden Kontrollen hinausgehenden händischen Überprüfung durch die zuständige Bezirksregierung Arnsberg unterzogen. Die Hintergründe eines im Einzelfall vorliegenden Zuweisungshindernisses sowie bestehende Möglichkeiten zur Ausräumung werden intensiv geprüft und mit verschiedenen prozessbeteiligten Stellen erörtert. Diese Überprüfung sowie Umsetzung einzelfallbezogener Maßnahmen kann auch aufgrund der Beteiligung verschiedener Akteure einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen.

Vereinbarungsgemäß werden somit die Ausweisung der Aufenthaltsdauer sowie die entsprechende Sachstandserläuterung mit dem jeweils bereits bekannten Sachstand bezogen auf das vorhergehende Quartal vorgenommen. Eine Aktualisierung der Quartalsdaten erfolgt dann im Rahmen der dem jeweiligen Quartal nachfolgenden monatlichen Berichte.

Für die Quartalsdaten zum Stichtag 31.12.2023 wird daher auf den Bericht „Aktueller Sachstand zu Zugängen, Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen in Nordrhein-Westfalen 12/2023“ verwiesen. Die Auswertung für das 1. Quartal 2024 erfolgt mit dem Sachstandsbericht April 2024.

VII. Zuweisungen Asylsuchender (§ 50 AsylG und § 12a AufenthaltG)

Vom 01.01.2024 bis 29.02.2024 wurden insgesamt 1.434 Zuweisungen von Asylsuchenden gemäß § 50 Asylgesetz i.V.m. § 3 FlüAG in Kommunen vorgenommen.

Von Zuweisungen betroffene Kommunen wurden weiterhin mit einem 14-tägigen Vorlauf über anstehende Zuweisungen informiert.

2024	Zuweisungen § 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG
Januar	816
Februar	618
gesamt	1.434

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 29.02.2024

Vom 01.01.2024 bis 29.02.2024 wurden insgesamt 5.090 Zuweisungen von anerkannten Schutzberechtigten in Kommunen gemäß § 12 a AufenthG vorgenommen:

2024	Personen mit Wohnsitz in einer Kommune	Personen, die sich zum Zeitpunkt der Zuweisung in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes aufhielten	Gesamtanzahl
Januar	1.670	925	2.595
Februar	1.439	1.056	2.495
gesamt	3.109	1.981	5.090

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 29.02.2024

Mit Blick auf die Herausforderungen der Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung sollen bei Asylsuchenden Zuweisungen vor Ablauf der Wohnverpflichtung möglichst vermieden werden. Aktuell ist weiterhin noch ein moderater Zugang in der LEA zu verzeichnen. Aufgrund dessen sowie der auskömmlichen Kapazitäten in den Landeseinrichtungen können die Zuweisungen auf niedrigem Niveau fortgeführt werden.

VIII. Rückführung/freiwillige Rückkehr

Stand	Rückführungen	Rückführungen	NRW Anteil in %	Freiwillige Rückkehr bundesweit	Freiwillige Rückkehr NRW	NRW Anteil in %
	bundesweit	NRW		über REAG/GARP (IOM)	über REAG/GARP (IOM)	
	einschl. Dublin-Überstellungen	einschl. Dublin-Überstellungen				
31.01.2023	979	255	26,05	318	111	34,91
31.01.2024	1.325	290	21,89	Liegen nicht vor ⁴	Liegen nicht vor	

Quellen: Bundespolizeistatistik und REAG/GARP-Statistik

Zum Stichtag 31.01.2024 waren 239.200 Personen bundesweit und 58.225 in NRW ausreisepflichtig (Quelle: AZR-Statistik). Dies entspricht einem NRW-Anteil von 24,34 %.

Zum Stichtag 31.01.2024 waren 191.625 Personen bundesweit und 47.726 in NRW im Besitz einer Duldung (Quelle: AZR-Statistik). Dies entspricht einem NRW-Anteil von 24,91 %.

Die Zahlen für Februar 2024 liegen hier noch nicht vor. Diese werden i. d. R. im letzten Monatsdrittel des Folgemonats übermittelt.

B. Geflüchtete aus der Ukraine

I. Zugänge über Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz (FREE)

Im Gegensatz zu den Asylsuchenden, die einer Meldepflicht bei einer Aufnahmeeinrichtung gemäß § 22 AsylG unterliegen – dies ist in Nordrhein-Westfalen die LEA in Bochum – erfolgt für die Geflüchteten aus der Ukraine keine tagesscharfe Erfassung des Gesamtzugangs. Geflüchtete aus der Ukraine können visumfrei nach Deutschland einreisen und können sich grundsätzlich zunächst bis zu 90 Tage in Deutschland aufhalten. Sie sind nicht verpflichtet, bei einer staatlichen Stelle vorzusprechen. Kontaktaufnahmen zu Behörden erfolgen in der Regel im Kontext der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis und von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch. Die Aufenthaltser-

⁴ Durch die Übernahme der Antragsbearbeitung durch das BAMF und die damit einhergehenden Schwierigkeiten bei der Implementierung eines Tools zur Statistikauswertung, liegt aktuell keine Statistik vor.

laubnisse von Geflüchteten aus der Ukraine, die vor dem russischen Angriffskrieg geflohen sind und in Deutschland Schutz erhalten haben, gelten bis zum 4. März 2025 fort.

Das BAMF führt u.a. zum Zweck der Aufenthaltsgewährung und der Verteilung der aufgenommenen Geflüchteten aus der Ukraine nach § 91a AufenthG ein Register über den Personenkreis nach § 24 Abs. 1 AufenthG, die eine Aufenthaltserlaubnis beantragt haben. Hierfür wurde die Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz – kurz FREE – geschaffen. Diese dient ausschließlich der Verteilung der ankommenden Personen.

Da zwischen Einreise und Erfassung im Verteilsystem eine Verzögerung von bis zu mehreren Monaten liegen kann, da ukrainische Geflüchtete sich im Rahmen der weiterhin gültigen Visa-Freiheit nicht unmittelbar nach Einreise bei einer Behörde melden müssen und ggf. zunächst bei Verwandten oder Bekannten leben, bildet FREE das Zugangsgeschehen nur indirekt ab. Etwas anderes gilt nur für die Personen, die unmittelbar nach ihrer Einreise in der Landeserstaufnahmeeinrichtung vorsprechen.

2024	FREE-Verteilungen NRW	FREE-Verteilungen Bund
Januar	3.243	17.365
Februar	2.960	17.875

II. Zugänge Geflüchtete aus der Ukraine/Verfahren nach § 24 AufenthG Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) Bochum

2024	Zugänge gesamt UKR	davon Verteilung nach NRW	davon Verteilung in ein anderes Bundesland
Januar	1.391	1.390	1
Februar	1.656	1.656	0
Summe	3.047	3.046	1

III. Anzahl in NRW aufhältiger Personen aus der Ukraine

Das BAMF wertet wöchentlich die im Ausländerzentralregister (AZR) erfassten Personen aus, die seit dem 24.02.2022 aus der Ukraine nach Deutschland eingereist sind.

Im Ausländerzentralregister (AZR) wird der Bestand der aktuell aufhältigen Personen aus dem Ausland zum jeweiligen Zeitpunkt erfasst. Aus Differenzen des Saldos können dabei keine Aussagen zum Zu- und Fortzug abgeleitet werden. Dies gilt umso mehr, als dass davon auszugehen ist, dass Zuzüge aus dem Ausland relativ zeitnah, Fortzüge in das Ausland allerdings verzögert oder auch gar nicht bei den Ausländerbehörden angezeigt werden. Zudem sammeln sich im dezentral geführten AZR über längere Zeiträume Dubletten oder fehlerhafte Datensätze an, die in unregelmäßigem Abstand bereinigt werden und zum Wegfall einer nicht unwesentlichen Anzahl von Datensätzen führen können.

Landesweit beträgt lt. der benannten Sonderauswertung des BAMF aus dem AZR die Anzahl der zum Stand 03.03.2024 aufhältigen geflüchteten Personen aus der Ukraine, die seit dem 24.02.2022 nach Deutschland eingereist sind, 234.275 Personen.

IV. Zuweisungen UKR aus Landeseinrichtungen in Kommune (§ 24 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG)

Zuständig für die Aufnahme und Versorgung von Geflüchteten, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten, sind in Nordrhein-Westfalen die Kommunen. Aufgrund der hohen Anzahl Geflüchteter aus der Ukraine unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen die Kommunen bei dieser Aufgabe durch Zurverfügungstellung von Unterbringungskapazitäten in den Landeseinrichtungen. Sofern eine Kommune aus Kapazitätsgründen ihrer Unterbringungspflicht (zunächst) nicht nachkommen kann, übernimmt das Land die vorübergehende Unterbringung in den Landeseinrichtungen und weist die Personen entsprechend der FlüAG-Erfüllungsquote im weiteren Verlauf den aufnahmepflichtigen Kommunen zu.

Vom 01.01.2024 bis 29.02.2024 wurden insgesamt 3.325 Zuweisungen aus Landeseinrichtungen in Kommunen gemäß § 24 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz i.V.m. § 50 Asylgesetz i.V.m. § 3 FlüAG vorgenommen (Geflüchtete aus der Ukraine):

2024	Zuweisungen § 24 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG
Januar	1.690
Februar	1.635
gesamt	3.325

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 29.02.2024

Zum Stichtag 27.02.2024 waren 1.027 Geflüchtete aus der Ukraine in Landeseinrichtungen untergebracht. Unter Berücksichtigung der v.g. Personen sowie der bereits den Kommunen auch im Zeitraum vom 01.03.2022 bis 31.12.2023 aus Landeseinrichtungen zugewiesenen Personen hat das Land somit bereits für ca. 62.033 Geflüchtete aus der Ukraine in seinen Einrichtungen eine Zwischenunterbringung sichergestellt.